

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 10/25

Würzburg, 08.06.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 11.11.2026	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kitzingen von Dettelbach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Dettelbach	258	Gebäude- und Freifläche	Schweinfurter Straße 13	0,0974	2073

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Denkmalgeschütztes Wohnhaus, (Einzeldenkmal), zweigeschossiger Halbwalmdachbau, unterkellert, Baujahr wahrscheinlich 1666, Wohnfläche ca. 400 m², Außenwände Mauerwerk, Geschossdecken und Dach Holzkonstruktionen, Bauzustand: unterdurchschnittlich, dekorativer schmiedeeiserner Balkon, in Teilflächen eigengenutzt, Teilflächen leerstehend, Öl-Zentralheizungskessel als Öl-Gas-Heizkessel mit biferraler Heizfläche, nach Angaben ausschließlich mit Öl betrieben, Herstelljahr geschätzt 2007, auf die differenzierte Darstellung der Baumängel und Bau-schäden im Gutachten wird verwiesen, insbesondere Hinweis auf Holzschädlinge, feuchte Einträge und Bauwerksverformungen, Holzschwamm, Undichtigkeiten, Pilzbewuchs, etc., die technische Gebäudeausstattung ist bis auf den Heizkessel verbraucht, die Gebäudeoberflächen innen und außen bedürfen einer Erneuerung, zum Zustand der konstruktiven Substanz des Gebäudes kann aus der Augenscheinname keine Aussage getroffen werden, ein Energieausweis wurde nicht vorgelegt;

Verkehrswert:

299.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.